

# AMTSBLATT

für die

# GEMEINDE EICHWALDE



## Inhalt

### Amtlicher Bekanntmachungsteil

Seite

Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“  
hier: Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24  
„Wohnpark am Zeuthener See“

1

Impressum

4

## Amtlicher Bekanntmachungsteil

### Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“

hier: Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 30.06.2015 mit dem Beschluss Nr. GV-033/2015 den Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand Juni 2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich zwischen Tschaikowsky- und Maxim-Gorki-Straße südlich der Havelstraße und ist in beigefügter Karte dargestellt. Die genauen Grenzen des Bebauungsplans Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“ sind in der Planzeichnung zur Satzung mit Stand 30.06.2015 dargestellt. Diese ist in der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung wird auf Dauer in der Gemeindeverwaltung, Raum 308, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes, dass beachtliche Fehler im beschleunigten Verfahren nach § 214 Abs. 2a BauGB und dass beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

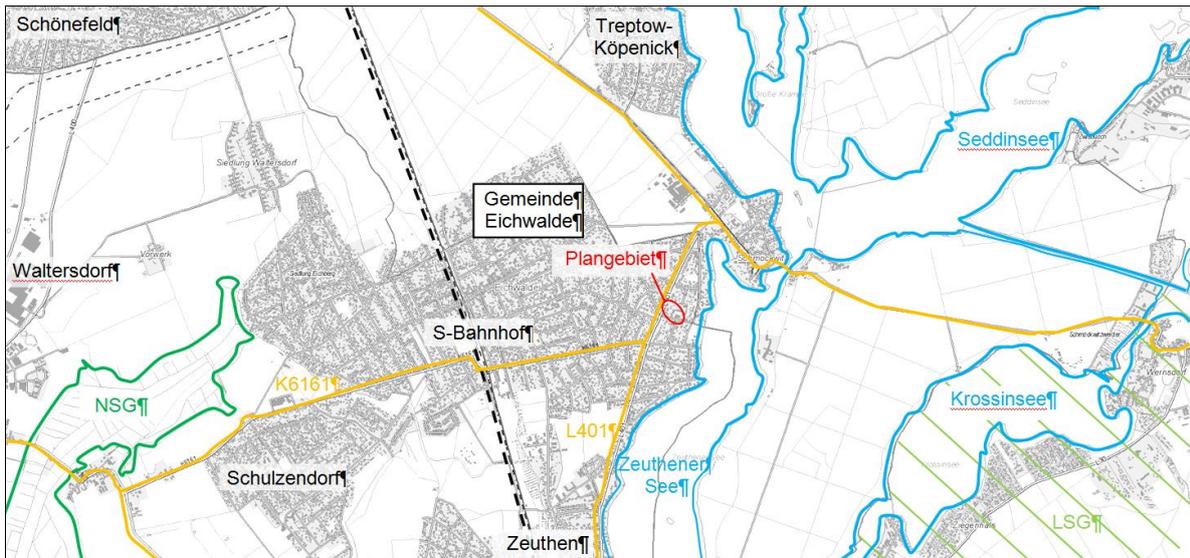


Abb. 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes in der Gemeinde

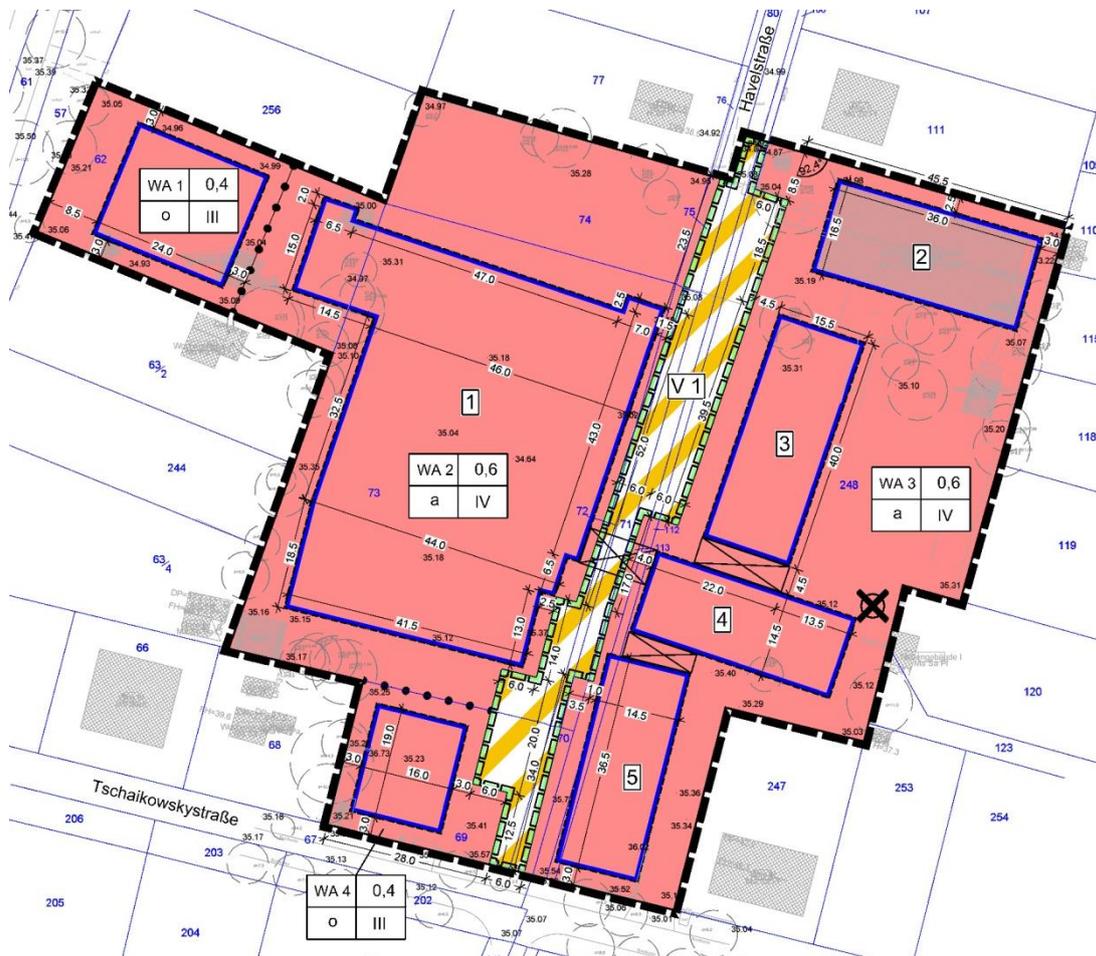


Abb. 2: Planzeichnung und Geltungsbereich von Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

---

## Informationen und Mitteilungen

### **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.